

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 05. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2013) und **Antwort**

Gremienzugehörigkeit von schulischen Gremienvertretern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Fall verlieren Elternvertreter ihre Zugehörigkeit zu Schulgremien

- a) in der Schule,
- b) im Bezirk,
- c) im Land Berlin?

Zu 1.: Das Ende der Amtszeit ist in § 117 Abs. 5 Schulgesetz geregelt und endet demnach mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Darüber hinaus endet die Amtszeit z.B. auch durch Niederlegung des Amtes.

- a) Mit dem Ende der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule endet die Zugehörigkeit zu dem Gremium auf Ebene der Schule gemäß § 117 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Schulgesetz.
- b) Die Mitgliedschaft im Bezirksausschuss und Bezirksschulbeirat endet, wenn die Schülerin oder der Schüler an eine Schule eines anderen Bezirks oder an eine berufliche Schule wechselt.
- c) Die Mitgliedschaft im Landesausschuss oder Landesschulbeirat endet, wenn die Schülerin oder der Schüler an eine berufliche Schule wechselt.

Zu der Frage der Beendigung der Mitgliedschaft in den bezirklichen Gremien und den Landesgremien wurde das Schreiben vom 8.11.2010 herausgegeben, das als Anlage beigelegt ist.

2. Trifft es zu, dass Gremienvertreter bezirklicher Gremien in Landesgremien Mitglied bleiben, auch wenn ihr Kind

- a) die Schule, von der der Elternteil entsandt wurde, verlassen hat
- b) keine Schule des Bezirks, von dem der Elternteil entsandt wurde, mehr besucht
- c) ein OSZ im Bezirk oder im Land Berlin im allgemeinbildenden Teil besucht?

Zu 2.:

- a) Ja.
- b) Ja.
- c) Nein. Oberstufenzentren (OSZ) fassen gemäß § 35 Schulgesetz alle beruflichen Schularten (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Schulgesetz) organisatorisch zusammen. Einen rechtlich selbstständigen „allgemein bildenden Teil“ gibt es in den OSZ daher nicht.

3. Falls 2 b) mit "Ja" beantwortet wurde: Wie wird fortan sichergestellt, dass die bezirklichen Interessen auch dann im Landesgremium vertreten werden, wenn der ehemalige bezirkliche Vertreter keinen Einblick mehr in die bezirkliche Schulsituation hat, weil sein Kind keine Schule in Trägerschaft des jeweiligen Bezirks mehr besucht?

Zu 3.: Die Landesausschüsse dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat (§114 Abs. 1 Schulgesetz). Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 115 Abs. 1 Schulgesetz). Für die sachbezogene überbezirkliche Arbeit in den Landesgremien ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk, anders als für die Arbeit in den bezirklichen Gremien (vgl. Antwort zu 1. b) nicht konstitutiv. Der Gesetzgeber überlässt es der Autonomie des entsendenden Gremiums hier ggf. tätig zu werden: Sofern ein Bezirksausschuss es für erforderlich hält, dass eines seiner Mitglieder das Mandat in den Landesgremien wahrnimmt, besteht die Möglichkeit der Abwahl durch Neuwahl nach § 117 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 Schulgesetz.

4. Wie können Eltern, die das wünschen, eine Neuwahl für das Landesgremium erreichen, um einen anderen Vertreter aus einer Schule ihres Bezirks entsenden zu können?

5. Wer muss ggf. eine Neuwahl bzw. Nachwahl veranlassen?

Zu 4. und 5.: Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landeselternausschuss und den Landesschulbeirat werden durch die jeweiligen Bezirksselternausschüsse gewählt. Eine Abwahl und Neuwahl nach § 117 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 Schulgesetz ist stets durch das entsendende Gremium zu veranlassen.

6. Kann der/die Vorsitzende des entsendenden Gremiums von sich aus eine Neuwahl veranlassen?

Zu 6.: Der oder die Vorsitzende kann wie jedes andere antragsberechtigte Mitglied die Abwahl und Neuwahl beantragen.

Berlin, den 19. Dezember 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jan. 2014)

An
den Vorsitzenden des Landesschulbeirates,
den Vorsitzenden des Landeseltern- und
Landesschülerausschusses,
die Vorsitzende/n der Bezirksschulbeiräte und
die Vorsitzende/n der Bezirkseltern- und
Bezirksschülerausschüsse

Geschäftszeichen II C 1.3
Bearbeitung Claudia Wegner
Zimmer 4A19
Telefon 030 90227 6099
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail claudia.wegner@senbwf.berlin.de
Datum 8.11.2010

Ende der Amtszeit von Eltern- oder Schülervertreterinnen und Eltern- oder Schülervertretern im Fall des Schulabgangs oder Schulwechsels einer Schülerin oder eines Schülers und bei Ausscheiden aus dem Wahlgremium

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wiederholt Fragen zum Ende der Amtszeit von Eltern- oder Schülervertreterinnen und Eltern- oder Schülervertretern im Fall des Schulabgangs oder Schulwechsels einer Schülerin oder eines Schülers und bei Ausscheiden aus dem Wahlgremium gestellt wurden, möchte ich Folgendes mitteilen:

Schulabgang oder Schulwechsel:

Bezirksausschuss und Bezirksschulbeirat

Die Mitgliedschaft im Bezirksausschuss und im Bezirksschulbeirat endet nicht bereits dann, wenn die Schülerin oder der Schüler die zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied des Bezirksausschusses besuchte Schule verlässt. Die Mitgliedschaft im Bezirksausschuss und im Bezirksschulbeirat ist jedoch beendet, wenn die Schülerin oder der Schüler zu der Schule eines anderen Bezirks oder einer beruflichen Schule wechselt (die Bezirksausschüsse dienen u.a. der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk) oder keine Schule mehr besucht.

Landesausschuss

Für die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern im jeweiligen Landesausschuss gilt: Die Mitgliedschaft endet, wenn die Schülerin oder der Schüler zu einer beruflichen Schule wechselt (der Landesausschuss nimmt die Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen wahr) oder keine Schule mehr besucht.

Landesschulbeirat

Auch die Mitgliedschaft von Schülerinnen oder Schülern und Erziehungsberechtigten, die von einem Bezirksausschuss in den Landesschulbeirat entsandt wurden, endet, wenn die Schülerin oder der Schüler keine Schule mehr besucht oder die allgemein bildende Schule verlässt. Denn die von den Bezirksausschüssen in den Landesschulbeirat entsandten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten vertreten im Landesschulbeirat die Interessen der Schülerinnen und Schüler bzw. die Interessen der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen.

Ausscheiden aus dem Wahlgremium:

Die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksschulbeiräte, der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates, die im Regelfall 2 Jahre beträgt, endet nicht dadurch, dass diese Mitglieder nach Ablauf der einjährigen Amtszeit der Bezirksausschussmitglieder oder aus anderen Gründen aus dem Bezirksausschuss, der sie gewählt hat, ausscheiden. Die längere Wahlperiode der Mitglieder des Bezirksschulbeirates, der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates soll eine personelle Kontinuität sicherstellen, damit die Aufgaben in diesen Gremien möglichst sachbezogen wahrgenommen werden können. Sofern ein Bezirksausschuss es jedoch für erforderlich hält, dass eines seiner Mitglieder das Mandat im Bezirksschulbeirat, im Landesausschuss oder Landesschulbeirat wahrnimmt, kann er ein von ihm gewähltes Mitglied eines dieser Gremien, das dem Bezirksausschuss nicht mehr angehört, nach § 117 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 SchulG unter gleichzeitiger Wahl einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters abwählen. Selbstverständlich kann das bisherige Mitglied auch sein Amt niederlegen, so dass ein Mitglied des Bezirksausschusses gewählt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eule